

## **F.A.Q. | Servicestelle Eltern | Allgemein**

### **Häufig gestellte Fragen zum Thema Meldesystem Kinderbetreuung in Mannheim (MeKi)**

#### **1. Wo erhalte ich fachliche Auskunft bei Fragen rund um das Thema Kinderbetreuung?**

Bitte wenden Sie sich persönlich, telefonisch oder per E-Mail an die Mitarbeiter\*innen der **Servicestelle Eltern der Stadt Mannheim** in Q 5, 22

68161 Mannheim

Tel.: 0621 293-3888

Fax: 0621 293-473859

E-Mail: [56.servicestelle.eltern@mannheim.de](mailto:56.servicestelle.eltern@mannheim.de)

#### **Öffnungszeiten der Servicestelle Eltern (MeKi):**

Mo, Mi, Fr.: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Di 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr UND 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Do: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

#### **2. Was ist das Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi)?**

Über das Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi) führt die Stadt Mannheim zentral die Betreuungswünsche aller Eltern in Mannheim für Kinder in Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege, Hort und Grundschulbetreuung zusammen. Die MeKi-Vormerkbögen sind für die Stadt wichtige Informationen, um das Betreuungsangebot realistisch einschätzen und weiterentwickeln zu können. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Eltern mit ihren Betreuungswünschen über das Meldesystem (MeKi) vormerken lassen. Die Vormerkung kann über das Internet online oder in Papierform erfolgen. Wenn die Papierform genutzt wird, empfiehlt sich eine direkte Abgabe bei der Servicestelle Eltern. Die Vormerkung erfolgt nach § 3 Abs. 2a KITAG durch die Eltern bzw. durch einen Erziehungsberechtigten.

### **3. Muss ich in jedem Fall eine Vormerkung über das Meldesystem Kinderbetreuung tätigen?**

Ja. Jede Vormerkung, sei es für eine städtische Einrichtung, sei es für eine Einrichtung bei einem freien oder sonstigen Träger, sei es bei der Kindertagespflege, muss zunächst über das Meldesystem (MeKi) erfasst werden.

### **4. Wie melde ich mich an?**

Bitte füllen Sie das „Formular zur Aufnahme in das Meldesystem Kinderbetreuung (MeKi) der Stadt Mannheim“ aus. Sie können dies online über [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de) tun oder das Vormerkformular in Papierform ausfüllen. Sie erhalten das Vormerkformular in Papierform als Download auf [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de) sowie in Krippen, Kindergärten, im Fachdienst Kindertagespflege, in den Einrichtungen für Schulkindbetreuung, in der Servicestelle Eltern (MeKi) und in den Bürgerdiensten. Überall dort können Sie das Formular auch abgeben.

### **5. Für welche Angebote kann ich mein Kind vormerken lassen?**

Sie können Ihr Kind für Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege, Horte und Schulkindbetreuung mit verschiedenen Betreuungszeiten vormerken lassen.

### **6. Was muss ich angeben?**

Neben der gewünschten Einrichtung/dem gewünschten Betreuungsangebot und der Betreuungslänge benötigen wir Angaben zum Umfang Ihrer Berufstätigkeit und ob Sie alleinerziehend sind. Außerdem geben Sie bitte an, ob sich bereits ein Geschwisterkind in Betreuung befindet oder ob für ein Geschwisterkind zum selben Zeitpunkt ein Betreuungsplatz gesucht wird. Bitte melden Sie ebenso, wenn ihr Kind bereits den Krippenbereich eines Kinderhauses besucht, wenn dieses Kind in den Kindergartenbereich dieses Kinderhauses wechseln soll. Des Weiteren geben Sie bitte an, wenn Ihr Kind noch keinen Kindergarten besucht und im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig wird. Diese Angaben sind relevant für die Platzvergabe.

## **7. Für wie viele Einrichtungen kann ich mein Kind vormerken lassen?**

Sie haben die Möglichkeit, drei Einrichtungen Ihrer Wahl anzugeben. Die Einrichtungen finden Sie im Kitafinder der Stadt Mannheim:

<https://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/vormerkungen-fuer-die-betreuung-von-kindern>.

## **8. Zu welchem Zeitpunkt sollte ich mein Kind vormerken lassen?**

Eltern, die zum kommenden Betreuungsjahr\* einen Platz suchen, sollten ihre Vormerkung mitsamt aller erforderlichen Nachweise **bis zum 15.**

**Februar** bei der Servicestelle Eltern (Meki) einreichen. (\*Ein Betreuungsjahr beginnt im September eines Jahres.)

Ansonsten können Vormerkungen auch unterjährig eingereicht werden.

Die Zeitpunkte der Platzvergabe werden von den Trägern in der Regel aufeinander abgestimmt. Vorsorglich sollten Sie bei Einrichtungen freier oder sonstiger Träger aber klären, bis wann die Vormerkungen vorliegen sollen.

## **9. Woher weiß ich, dass meine Vormerkung bei der Servicestelle Eltern (MeKi) angekommen ist?**

Die Servicestelle Eltern (Meki) bestätigt schriftlich, ggf. per E-Mail, den Eingang Ihrer Vormerkung.

## **10. Erhalten die Kitas die Information, dass mein Kind vorgemerkt ist? Oder muss ich mich bei den Tageseinrichtungen vorstellen?**

Ihre Vormerkungen werden automatisch aus dem Meldesystem (MeKi) an die Einrichtungen bzw. den Fachdienst Kindertagespflege weitergeleitet. Es ist für die Auswahl einer Einrichtung aber sicherlich hilfreich, die Tageseinrichtung persönlich kennen zu lernen und sich vorzustellen.

In der Kindertagespflege kann eine zu Eltern und Kind passende Tagespflegeperson nur vermittelt werden, wenn Sie sich persönlich im Fachdienst Kindertagespflege vorstellen.

Freie oder sonstige Träger benötigen unter Umständen über den Vormerkbogen hinausgehende Informationen für die Aufnahme des Kindes in eine ihrer Einrichtungen. Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig hierzu bei dem jeweiligen Trägern.

**11. Mein Kind wird derzeit in einer Krippe betreut, benötigt aber ab dem 3. Lebensjahr einen Kindergartenplatz. Ist eine erneute Registrierung erforderlich?**

Ja, eine erneute Vormerkung ist bei dem Wechsel von Krippe zu Kindergarten notwendig.

Dies gilt auch für den Wechsel von Krippe zu Kindergarten innerhalb derselben Einrichtung (Kinderhaus).

**12. Mein Kind hat das 3. Lebensjahr noch nicht erreicht. Kann ich es trotzdem schon für einen Betreuungsplatz ab 3 Jahren vormerken lassen?**

Ja, dies ist möglich. Bitte beachten Sie, dass eine Vormerkung frühesten 2 Jahre vor dem gewünschten Aufnahmedatum möglich ist.

**13. Mein Kind kommt erst in Kürze zur Welt, kann ich es trotzdem schon vormerken lassen?**

Grundsätzlich ja. Hierzu bitte das voraussichtliche Geburtsdatum gemäß dem Mutterpass angeben. Eine Mitteilung des tatsächlichen Geburtstermins ist im Anschluss jedoch zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie, dass eine Vormerkung frühesten 2 Jahre vor dem gewünschten Aufnahmedatum möglich ist.

**14. Kann ich mit der Vormerkung auch einen Betreuungsplatz wechseln?**

Ja. Bitte geben Sie hierzu die bisherige Einrichtung, die neue Einrichtung sowie den gewünschten Wechselzeitpunkt auf Ihrer Vormerkung an.

### **15. Ich habe mehrere Kinder. Genügt ein Vormerkbogen für die Registrierung?**

Nein, für jedes Kind ist eine separate Vormerkung notwendig. Mit einer Vormerkung kann stets nur ein Kind für eine seinem Alter angemessene Betreuungsform registriert werden.

### **16. Wie bekomme ich einen Platz?**

Das Meldesystem (MeKi) erfasst alle eingegangenen Vormerkungen elektronisch und stellt sie automatisch den von den Eltern genannten Einrichtungen, dem Fachbereich Bildung oder dem Fachdienst Kindertagespflege zur Verfügung. Die weitere Bearbeitung erfolgt dann in den jeweiligen Einrichtungen bzw. im Fachdienst Kindertagespflege. Bitte beachten Sie, dass die Vergabe der Plätze unmittelbar durch den Träger bzw. die jeweiligen Einrichtungen erfolgt. Die Servicestelle Eltern vergibt keine Plätze.

### **17. Wer vergibt die Betreuungsplätze?**

Die Betreuungsplätze werden von den Einrichtungen der jeweiligen Träger oder Fachbereich Bildung vergeben, das kann der städtische Träger bzw. ein privater, ein kirchlicher oder ein betrieblicher Träger sein. Die Servicestelle Eltern vergibt keine Plätze.

### **18. Wie erfahre ich, ob ich einen Betreuungsplatz erhalten habe?**

Sie erhalten direkt von der Einrichtung oder Fachbereich Bildung eine Zusage per E-Mail oder Postweg. Der Versand der Zusagen erfolgt nicht durch die Servicestelle Eltern (MeKi) sondern in der Regel über die Einrichtungsleitungen.

Der Fachdienst Kindertagespflege vermittelt im persönlichen Kontakt mit Ihnen.

### **19. Gibt es eine Warteliste?**

Die Datenbank des Meldesystems (MeKi) ist dynamisch. Jede Vormerkung wird nach den durch den Gemeinderat festgelegten

Vergabekriterien bepunktet und in einer Rangfolge eingeordnet. Diese ändert sich mit jeder neuen Vormerkung. Wartezeiten spielen bei der Vergabe der städtischen Betreuungsplätze keine Rolle. Deshalb wird dort keine Warteliste geführt.

Bitte beachten Sie jedoch den Abgabestichtag der Vormerkung für das jeweils neue Betreuungsjahr.

## **20. Welche Vergabekriterien gelten?**

Die Platzvergabe erfolgt in den *städtischen Kitas* und den Schulkindbetreuungsangeboten nach den vom Jugendhilfeausschuss und Gemeinderat verabschiedeten einheitlichen Kriterien.

Vorrangig erhalten Kinder einen Platz, bei denen der Soziale Dienst einen Tatbestand der Kindeswohlgefährdung bzw. einer Förderung des Kindeswohles feststellt. Das ist gesetzlicher Auftrag.

Des Weiteren werden Kinder vorrangig in den Kindergärten aufgenommen, die bisher noch keine Einrichtung besuchten und im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden.

Zudem werden Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergarten bereits ein Krippenangebot in derselben Einrichtung wahrnehmen, vorrangig aufgenommen.

Die weiteren Kriterien berücksichtigen die Berufstätigkeit sowie den Umfang der Beschäftigung eines oder beider Erziehungsberechtigten.

Arbeitsuchende und in Ausbildung stehende Personen gelten als beschäftigt. Alleinerziehende Berufstätige erhalten einen Bonus.

Berücksichtigung findet weiterhin, ob sich bereits ein Geschwisterkind in Betreuung befindet oder für ein Geschwisterkind zum selben Zeitpunkt ein Betreuungsplatz gesucht wird.

Bei gleicher Punktzahl wird der Platz an das Kind vergeben, dessen Geschwisterkind bereits in derselben Einrichtung betreut wird. Zu guter Letzt hat in Krippe und Kindergarten ein älteres Kind den Vorzug, in der Schulkindbetreuung ein jüngeres.

Die Vergabekriterien finden Sie im Wortlaut auf:

<https://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/vormerkungen-fuer-die-betreuung-von-kindern>.

## **21. Durch den geltenden Rechtsanspruch habe ich ein Anrecht auf einen Betreuungsplatz. Warum hat mein Kind trotzdem keinen Platz in der von mir gewünschten Einrichtung bzw. Betreuungsform erhalten?**

- Seit 01.08.2013 haben *Kinder im Alter von eins bis drei Jahren* nach § 24 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser Rechtsanspruch richtet sich nicht auf eine bestimmte Einrichtung. Es besteht auch kein Anspruch auf Schaffung weiterer Betreuungsplätze in einer spezifischen Einrichtung. Eine solche Forderung ist auch nicht aus dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ableitbar. Dieses findet seine Grenzen im bestehenden Angebot. (hierzu OVG Münster B. v. 14.08.2013 -12 B 793/13).
- *Ab dem 3.Lebensjahr* haben Kinder gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung (=KiGa). Auch hier besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung sowie kein Anspruch auf einen Ganztagesplatz.
- Für *Kinder im schulpflichtigen Alter* enthält § 24 Abs. 4 SGB VIII lediglich eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Plätze in Tageseinrichtungen nach Bedarf vorzuhalten, begründet aber keinen Rechtsanspruch für Kinder.

## **22. Was passiert, wenn ich in keiner der von mir angegebenen Einrichtungen einen Platz erhalte?**

Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit der Servicestelle Eltern (MeKi) in Verbindung. Dort wird man versuchen, mit Ihnen gemeinsam eine Alternative zu finden.

## **23. Kann ich einen Betreuungsplatz für mein Kind erhalten, auch wenn ich nicht in Mannheim wohne?**

Grundsätzlich nein. Die Betreuungsplätze in Mannheim stehen vorrangig den in Mannheim ansässigen Familien zur Verfügung.

## **24. Wie lange werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?**

Die Daten der Vormerkung werden von der zentralen Stelle gelöscht, sobald das Kind in einer Einrichtung verbindlich angemeldet und aufgenommen worden ist. Sie können jedoch jederzeit über die Servicestelle Eltern (MeKi) eine unverzügliche Löschung Ihrer Daten veranlassen.